

<b>9</b>	<b>Finanzwirtschaft</b>	
<b>91</b>	<b>Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.</b>	
<b>910</b>	<b>Geldverkehr</b>	
<b>1/91000</b>	<b>Geldverkehr und Kassengebarung</b>	<b>3.484.800</b>
	Bankspesen aus dem Geldverkehr für Konten des Landes und Kapitalertragsteuer auf die sich aus kurzfristigen Veranlagungen ergebenden Zinsen.	
<b>2/91000</b>	<b>Geldverkehr und Kassengebarung</b>	<b>285.400</b>
	Die Einnahmen ergeben sich aus Erträgen aus Zinsen aus dem Geldverkehr bzw. aus kurzfristigen Veranlagungen des Landes.	
<b>911</b>	<b>Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)</b>	
<b>1/91100</b>	<b>Hingabe von Darlehen</b>	<b>118.800</b>
	Aus in der Vergangenheit gewährten Forderungsabtretungen ist im Jahr 2007 ein Zinsendienst-Beitrag des Landes in der Höhe von 118.800 Euro zu leisten.	
<b>2/91100</b>	<b>Zinsen und sonstige Ersätze</b>	<b>200</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>912</b>	<b>Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)</b>	
	Eine Gesamtübersicht über die präliminierten Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen ist in den Beilagen und Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2007 zusammenfassend dargestellt.	
<b>1/91200</b>	<b>Haushaltsrücklage</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>1/91201</b>	<b>Baufondsrücklage</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>1/91202</b>	<b>Investitionsrücklage</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>913</b>	<b>Wertpapiere</b>	
<b>1/91300</b>	<b>Wertpapiere, Ankauf</b>	<b>29.300</b>
	Die Ausgaben ergeben sich aus der zu entrichtenden Kapitalertragsteuer auf Zinsen für Wertpapiere.	
<b>2/91300</b>	<b>Wertpapiere, Erträge</b>	<b>322.700</b>
	Aus dem bestehenden Wertpapierstand ist mit Zinserträgen von insgesamt 322.700 Euro zu rechnen. Hievon entfallen auf allgemeine Wertpapiere 123.500 Euro und auf Wertpapiere aus Beteiligungsverkäufen 199.200 Euro.	
<b>914</b>	<b>Beteiligungen</b>	
<b>1/91400</b>	<b>An- und Verkauf von Anteilen</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz	

**2/91400 An- und Verkauf von Anteilen 10.000.000**

Die Einnahmen werden aus der geplanten Kapitalherabsetzung der Zukunft Land Salzburg AG erwartet.

Die Verwendung der Mehreinnahmen ist für die Finanzierung von Investitionen und für die Dotierung eines "Wachstumsfonds" im Jahr 2007 in Höhe von 5 Mio. Euro und in den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von jeweils 1,25 Mio. Euro geplant. Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/78200 - Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft - wird hingewiesen.

**1/91401 Sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen 2.457.800**

Das Land Salzburg hat die Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH für die Errichtung und Abwicklung des Projektes "Chirurgie West" gegründet. Das Erfordernis eines Gesellschafterzuschusses ist auf den Ersatz von Personalkosten, den allgemeinen Verwaltungsaufwand und zur Abdeckung des Bestandszinseszinses zurückzuführen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit Beschluss vom 8.3.2002, Zahl 20091-1660/41-2002, einen Gesellschafterzuschuss an die Messezentrum Salzburg GmbH in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. Euro in den Jahren 2003 bis 2010 für die Finanzierung der Mehrzweckhalle genehmigt. Vorgesorgt ist für den Bedarf im Jahr 2007.

Weiters wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 24.4.2006, Zahl 2009-1661/10-2006, Folgendes genehmigt:

Um der Gesellschaft die zur Aufrechterhaltung des Messebetriebes unbedingt notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen bzw. die wirtschaftliche Zukunft zu sichern, haben die Gesellschafter - wie auch der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28.3.2006 empfohlen hat - folgende finanzielle Maßnahmen in Aussicht genommen:

- Kapitalaufstockung um 9,0 Mio. Euro im Jahr 2007 (je Gesellschafter 3,0 Mio. Euro)
- Haftungsübernahme für die bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur geteilten Hand (je 50 %) durch Land und Stadtgemeinde Salzburg zwecks deutlicher Verringerung der Zinsbelastung
- Einbringung der Miteigentumsanteile des Landes und der Stadtgemeinde Salzburg an den Grundstücken, auf denen sich das Messezentrum befindet, im Jahr 2006 sowie Einbringung der entsprechenden Miteigentumsanteile der Wirtschaftskammer Salzburg bis zum Jahr 2011 bei gleichzeitigem teilweisen Mietverzicht schon ab dem Jahr 2007.

**2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen 10.300.000**

Im Jahr 2007 werden Gewinnanteile an der Salzburg AG, an der Salzburger Flughafen Betriebs GmbH und an der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbau GmbH erwartet. Darüber hinaus ist für das Jahr 2007 eine einmalige Sonderdividende der Salzburg AG in Höhe von 6,4 Mio. Euro für das Land Salzburg vorgesehen.

**915 Berechtigungen**

**2/91500 Erträge aus Berechtigungen 319.300**

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

**92 Öffentliche Abgaben**

**921 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben**

**1/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 700.000**

Weiterleitung der Fleischuntersuchungsgebühren an die Fleischbeschauausgleichskasse. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen.

**2/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben**

**2.700.000**

Fleischuntersuchungsgebühren:

Einnahmen sind aus den Gebühren durch Untersuchungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl Nr 522/1982 idGF, in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl Nr 90/1994, zu erwarten. Der Ertrag wird an die Fleischbeschauausgleichskasse weitergeleitet.

Besondere Ortstaxe, Besondere Kurtaxe:

Das Land erhebt entsprechend den Bestimmungen des Ortstaxengesetzes 1992, LGBl Nr 62/1992 idGF, eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe und in Kurbezirken (gemäß § 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997, LGBl Nr 101/1997 idGF) eine besondere Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003.

Die Erträgnisse aus der besonderen Ortstaxe und der besonderen Kurtaxe fließen je zur Hälfte dem Land und den Gemeinden zu.

Die dem Land zu überweisenden Anteile an den beiden Abgaben sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für die Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer Wirtschaftsweise stammen und unter Verzicht auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Stoffe hergestellt worden sind, zu verwenden.

Jagdrechtsabgabe:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdrechtsabgabe bildet das Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabengesetz), LGBl Nr 77/1997 idF LGBl Nr 99/2004.

Das Land erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten im Land Salzburg eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Jagdrechtsabgabe). Ihr Ertrag fließt zu einem Viertel den Gemeinden und zu drei Viertel dem Land zu. Bemessungsgrundlage für die Jagdrechtsabgabe ist die Fläche des jeweiligen Jagdgebietes. Für ein Jagdgebiet bis zu 300 ha Fläche beträgt die Abgabe Euro 162 im Jahr und je weitere angefangene 300 ha Euro 81 jährlich.

Für das Gemeinschaftsjagdgebiet der Landeshauptstadt Salzburg ermäßigen sich die Abgabensätze um 50 %.

**922 Ausschließliche Landesabgaben**

**1/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung**

**352.900**

Auf den Einnahmenansatz wird hingewiesen. Die Ausgaben sind für die zu leistenden Einhebungsvergütungen aus der Rundfunkabgabe, der allgemeinen Kurtaxe und der Forschungsinstituts-Abgabe vorgesehen.

**2/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung**

**15.219.900**

Die Einnahmen der ausschließlichen Landesabgaben mit Zweckwidmung ergeben sich aus:

Feuerschutzsteuer:

Die Feuerschutzsteuer wird aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl Nr 198/1952 idGF, eingehoben.

Sie beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes. Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Die zweckentsprechenden Ausgaben aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer werden beim H-Ansatz 1/16400 abgewickelt.

Rundfunkabgabe:

Personen, die eine Rundfunkempfangseinrichtung nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl Nr I 159/1999 idgF, betreiben, haben eine Landes-Rundfunkabgabe zu entrichten.

Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für Radio-Empfangseinrichtungen 0,90 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen 3,10 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmengelt 2,30 Euro und für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi) 3,10 Euro.

Die Einhebung und Abrechnung erfolgt im Wege der GIS Gebühren Info Service GmbH, die als Einhebevergütung 3,25 % der eingebrachten Beträge erhält. Von den eingebrachten Abgaben sind weiters 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

Der Abgabebetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugendlicherziehung, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denkmalschutzes zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003, geregelt. Die Erträge aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen. Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 59/2003, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 74/1999 idF LGBl Nr 58/2005, erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

## **2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung**

**5.437.100**

Verwaltungsabgaben:

Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1993, LGBl Nr 65/1993 idgF, eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten.

**925 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben**

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr. 156/2004, wurde der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen.

§ 8 des FAG regelt die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben. § 9 des FAG legt die Verteilungsschlüssel zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften fest.

Zu den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben, also zu den so genannten gemeinschaftlichen Bundesabgaben zählen demnach die Einkommensteuer mit ihren unterschiedlichen Erhebungsformen, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

**2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 507.877.600**

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen.

Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden. Im Jahr 2007 ist davon auszugehen, dass abweichend von den Vorjahren keine Einnahmen aus der Zwischenabrechnung des Jahres 2006 zu Gunsten des Landes erwartet werden.

	2007
Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 257.328.600
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 250.549.000
	-----
Summe 2/92500	Euro 507.877.600
Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 870.000
	-----
Summe 2/925	Euro 508.747.600
	=====

Auf die Erläuterungen zum Unterabschnitt 2/925 wird hingewiesen.

**2/92501 Spielbankabgabe 870.000**

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr 156/2004, handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 60 vH auf den Bund, zu 5 vH auf die Länder und zu 35 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH,

die Länder 15 vH und die Gemeinden ebenfalls 15 vH (§ 10 Abs 8 FAG). Für das Jahr 2007 werden Einnahmen in Höhe von Euro 870.000 erwartet.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

**93 Umlagen**

**930 Landesumlage**

**2/93000 Landesumlage 35.450.000**

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz (7,8 vH) an den ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

**94 Finanzausweisungen und Zuschüsse**

**940 Bedarfszuweisungen**

**1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden 58.748.400**

**2/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden 58.385.100**

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 12,7 vH für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (zweckgebundene Landesmittel) bestimmt.

Für die Vergabe der Mittel sind von der Landesregierung Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) zu erlassen. Der Gemeindeausgleichsfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln des Gemeindeausgleichsfonds können geleistet werden:

- a) zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben (Strukturhilfe) und
- c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes (Haushaltsausgleich).

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nach einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (zB Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte).

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

- 
- Allgemeine Quote
  - Quote für Schul- und Kindergartenbau
  - Quote für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen
  - Quote für Senior/innenheime
  - Quote für überörtliche Aufgaben
  - Quote für Strukturhilfe
  - Quote für Haushaltsausgleiche

Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Auf der Grundlage des am 3.12.1998 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Salzburg stellt das Land der Stadtgemeinde Salzburg über die GAF-Quote hinaus einen zusätzlichen Betrag in der Höhe

von jährlich Euro 363.400 als Beitrag für städtische Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung.

**2/94010 Bedarfsszuweisungen an Länder 58.856.000**

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 22 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr 156/2004, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfsszuweisung, die aus der Summe von

- 8,346 vH des Aufkommens an Einkommensteuer (ohne KEST II)  
nach Abzug des anteiligen Abgeltungsbetrages für  
den Familienlastenausgleichsfonds
  - 8,346 vH des Aufkommens an Körperschaftsteuer und
  - 80,550 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag
- berechnet wird und verringert um Euro 445,1 Mio. auf die Länder verteilt wird.

Für das Land Salzburg werden im Jahr 2007 Einnahmen an diesen Bedarfsszuweisungen in der Höhe von Euro 58,57 Mio. erwartet.

Darüber hinaus gewährt der Bund den Ländern als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen eine Bedarfsszuweisung in Höhe von 4,35 Mio. Euro, auf das Land Salzburg entfallen davon im Jahr 2007 279.300 Euro (§ 22 Abs 5 FAG).

**941 Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG**

**1/94100 Finanzausweisungen nach § 21 und § 23 FAG 16.162.000**

**2/94100 Bedarfsszuweisungen an Gemeinden 16.162.000**

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004 idgF, Finanzausweisungen zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilenden Mittel betragen insgesamt 1,26 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und 9,07 Mio. Euro.

Diese Finanzausweisungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen, wobei jene Gemeinden Anspruch auf die Finanzausweisung haben, die diese Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen gewährt der Bund auch den Gemeinden eine Bedarfsszuweisung, die insgesamt 118,74 Mio. Euro beträgt (§ 23 FAG 2005).

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzausweisungen erfolgt beim Ausgabenansatz 1/94100.

**2/94110 Finanzausweisungen nach § 20 FAG 14.598.200**

Gemäß § 20 Abs 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004, gewährt der Bund den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzausweisung in der Höhe von 0,341 vH des Ertrages an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs 1 FAG) abzüglich 32,1 Mio. Euro.

Den Ländern gebühren auf diese Finanzausweisung monatliche Vorschüsse, wobei die Bestimmungen über die Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 12 Abs 1 und 2) anzuwenden sind. Für 2007 ist eine Finanzausweisung in Höhe von 8,8 Mio. Euro präliminiert.

Auf der Grundlage des § 20 Abs 6 leg cit gewährt der Bund den Ländern eine Finanzausweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in Höhe

von 14,5 Mio. Euro jährlich. Auf das Land Salzburg entfällt hieraus ein Anteil von 4,7 vH, das sind 681.500 Euro.

Gemäß § 20 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr 156/2004, erhalten die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen eine Finanzausweisung in Abhängigkeit des Aufkommens der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs 1 FAG).

Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des vorangegangenen Jahres (mit Ausnahme der Spielbankabgabe und des Kunstförderungsbeitrages).

Im Jahr 2007 wird eine Finanzausweisung in Höhe von 5,1 Mio. Euro erwartet.

#### **943            Zuschüsse nach dem FAG**

Aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden die im § 24 leg cit normierten Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses erbringen.

#### **2/94300    Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG**

**9.694.300**

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I Nr 156/2004, gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2007 wird von einem Zuschuss zur Abgangsdeckung des Landestheaters von 1,5 Mio. Euro ausgegangen.

Den Ländern werden überdies gemäß § 24 Abs 1 Z 2 leg cit zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, Zuschüsse gewährt.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr 156/2004, einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss rührt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar (der Zweckzuschuss in Höhe von 7,7 Mio. Euro wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds weitergeleitet).

#### **944            Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz**

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF).

Gemäß § 1 leg cit wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 1,10 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Die dem Fonds zufließenden Mittel sind gemäß § 3 leg cit unter anderem für

die teilweise Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder im Vermögen physischer und juristischer Personen eingetreten sind, zu verwenden.

**1/94400 Behebung von Katastrophenschäden 100**

Verrechnungsansatz

**2/94400 Behebung von Katastrophenschäden 1.300.300**

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind.

Für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren sind Zuschüsse im Ausmaß von 1,3 Mio. Euro vorgesehen. Die erfolgsneutrale Weiterleitung dieser Mittel erfolgt im Wege des Haushaltsansatzes 1/17901.

Weiters sind Verrechnungsansätze für die Gewährung von Beihilfen des Katastrophenfonds für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes, der Gemeinden und im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehen.

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/17901 wird hingewiesen.

**945 Sonstige Zuschüsse des Bundes**

**2/94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrzeuggesetz 104.800**

Mit der 12. Novelle, BGBl Nr 375/1988, des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl Nr 267/1967 idgF, wurde der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eingerichtet. Diesem Fonds (Verwaltungsfonds des Bundes) fließen die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen zu. 60 % dieser Einnahmen sind den Ländern als Zweckzuschüsse zu überweisen. Hinsichtlich der Verwendung wird auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/64990 hingewiesen.

**95 Nicht aufteilbare Schulden**

**950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst**

**1/95000 Schuldenmanagement 47.938.900**

Die Entwicklung des Schuldendienstes in den Jahren 2006 und 2007 stellt sich wie folgt dar:

	Zinsen:	Tilgung:	Gesamtannuität:
LVA 2006	Euro 15.031.000	Euro 30.272.800	Euro 45.303.800
LVA 2007	Euro 17.529.200	Euro 30.409.700	Euro 47.938.900
Differenz	+ Euro 2.498.200	+ Euro 136.900	+ Euro 2.635.100

Auf den Sammelnachweis über den Schuldendienst wird hingewiesen.

Darüber hinaus werden Erträge aus dem Schuldenmanagement in Höhe von 13.000.000 Euro sowie 4.000.000 Euro aus dem Finanzmanagement für den Landeswohnbaufonds erwartet. Damit soll eine Verringerung der Zinsausgaben erreicht werden.

**2/95000 Schuldenmanagement 17.000.100**

Die erwarteten Einnahmen werden aus einer aktiven Verwaltung des Finanzvermögens unter Zuhilfenahme abgeleiteter Finanzgeschäfte und unter sinnvoller Anwendung der für das Finanzmanagement des Bundes festgelegten Bedingungen erzielt. Darüber hinaus ist ein Verrechnungsansatz für eine allfällige Umschuldung von Finanzschulden des Landes eingestellt. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/95000 wird hingewiesen.

**953 Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)**

**1/95300 Entschädigungen nach gesetzlichen Bestimmungen 100**

Verrechnungsansatz für Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar). Für Entschädigungen im Bereich des Naturschutzes ist im Abschnitt 52 und für Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz ist beim Unterabschnitt 747 Vorsorge getroffen.

**96 Haftungen (soweit nicht aufteilbar)**

**960 Zahlungsverpflichtungen**

**1/96000 Zahlungsverpflichtungen 100**

Verrechnungsansatz für Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Inanspruchnahme von Haftungen.

**97 Verstärkungsmittel**

**970 Verstärkungsmittel**

**1/97000 Verstärkungsmittel 2.500.000**

Entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl Nr 787/1996 idgF, können zur Bedeckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

Vorgesorgt wird für die Bedeckung allfälliger unabweisbarer zusätzlicher Erfordernisse im Jahr 2007.

**98 Haushaltsausgleich**

**980 Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt**

**1/98000 Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt 3.660.300**

Gemäß Artikel VII Abs 1 des Landeshaushaltsgesetzes ist für das Haushaltsjahr 2006 eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt im präliminierten Umfang vorgesehen.

**981 Haushaltsausgleich durch Rücklagen**

**2/98100 Haushaltsausgleich 5.300.000**

Zur Finanzierung des Landesvoranschlags 2007 wurden Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich in Höhe von 5,3 Mio. Euro veranschlagt. Vorgesehen ist die Heranziehung von Mitteln der Haushaltsrücklage. Die Rücklage ist im vorgesehenen Umfang derzeit nicht vorhanden und soll im Zuge des Rechnungsabschlusses 2006 gebildet werden.

**982 Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen**

<b>99</b>	<b>Abwicklung der Vorjahre</b>	
<b>990</b>	<b>Überschüsse und Abgänge</b>	
<b>1/99000</b>	<b>Abwicklung der Überschüsse</b>	<b>200</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>1/99010</b>	<b>Abwicklung der Abgänge</b>	<b>200</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>2/99010</b>	<b>Abwicklung der Abgänge</b>	<b>200</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>991</b>	<b>Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben</b>	
<b>1/99100</b>	<b>Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen</b>	<b>142.500</b>
	Vorgesorgt wurde für Rückersätze von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	
<b>2/99100</b>	<b>Rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben</b>	<b>655.000</b>
	Vorgesehen sind Rückersätze von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.	
<b>992</b>	<b>Abgänge an Kassenausgabe- bzw. Kasseneinnahmeresten</b>	
<b>1/99200</b>	<b>Abgänge an Kasseneinnahmeresten</b>	<b>512.600</b>
	Der veranschlagte Kredit dient zur Abstattung im Jahr 2007 erforderlicher Forderungsabschreibungen. Die Budgetierung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	
<b>2/99200</b>	<b>Abgänge an Kassenausgabereisten</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz. Abgänge an Kassenausgabereisten können nicht kalkuliert werden.	